

## Versicherungsbedingungen

### ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE KREDITKARTENVERSICHERUNG UND VERBRAUCHERINFORMATION

#### Comfort PLUS SCHUTZ

Comfort PLUS SCHUTZ liegt ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen der Santander Consumer Bank (Versicherungsnehmer) und Cardif zugrunde. Alle versicherbaren Personen (versicherte Personen), die über den Versicherungsnehmer einen Kreditkartenvertrag abgeschlossen haben, können dem Gruppenversicherungsvertrag beitreten und sind im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen versichert.

#### § 1 Umfang des Versicherungsschutzes

##### 1. Purchase Protection

Versichert sind bewegliche Sachen für den persönlichen Gebrauch, die vom versicherten Haupt- oder gegebenenfalls Partnerkarteninhaber mit der auf dessen Namen ausgestellten gültigen Kreditkarte des Versicherungsnehmers gekauft wurden. Versicherungsschutz besteht bei Zerstörung, Beschädigung, Raub oder Einbruch-Diebstahl der versicherten Sachen.

##### 2. Kreditkartenmissbrauch

Versicherungsschutz besteht für den Missbrauch der Haupt- oder Partnerkarte durch Dritte. Versichert ist der von der versicherten Person zu tragende Selbstbehalt (siehe § 4 Ziffer 4).

#### § 2 Begriffsbestimmungen

##### 1. Höchstversicherungssumme:

- a) Die Versicherungsleistung bei Purchase Protection ist je Versicherungsfall auf € 1.500,- abzüglich des Selbstbehaltes in Höhe von € 75,- begrenzt.
- b) Die Höchstentschädigung bei Kreditkartenmissbrauch (§ 1 Ziffer 2) beträgt € 250,-.

**2. Verhältnis zu Dritten:** Ein Anspruch aus Comfort PLUS SCHUTZ besteht nicht, soweit Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsverhältnis beansprucht werden kann. Dies gilt auch dann, wenn in dieser Versicherung ebenfalls eine Subsidiaritätsklausel enthalten ist. Im Hinblick auf dieses Versicherungsverhältnis gilt Comfort PLUS SCHUTZ als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt. Comfort PLUS SCHUTZ gilt subsidiär, d.h., Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter (z.B. ein anderer Versicherer) nicht zur Leistung verpflichtet ist oder seine Leistungspflicht bestreitet oder seine Leistung erbracht, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausgereicht hat.

**3. Wiederholter Versicherungsfall:** Innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten werden aus Comfort PLUS SCHUTZ maximal € 3.000,- sowie maximal zwei Versicherungsschäden je Kreditkartenkonto (bestehend aus Haupt- und Partnerkarte) geleistet.

**4. Bezugsrecht:** Mit Beginn des Versicherungsschutzes ist die in der Beitrittserklärung bzw. Versicherungsbestätigung genannte Person für alle fälligen Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt, ohne dass es einer Bestätigung durch Cardif bedarf.

#### § 3 Prämien- / Beitragszahlung und Dauer des Versicherungsschutzes

1. Schuldner der Versicherungsprämie ist der Versicherungsnehmer. Die Beitragsverpflichtung der versicherten Person zur Erlangung des Versicherungsschutzes besteht gegenüber dem Versicherungsnehmer.

In der Beitrittserklärung finden sich Informationen darüber, für welchen Zeitraum, in welcher Höhe und an wen der Beitrag der versicherten Person zur Erlangung des Versicherungsschutzes gezahlt werden muss. Die Fälligkeit des Beitrags ist der Vereinbarung zwischen der versicherten Person und dem Versicherungsnehmer zu entnehmen. Der Beitrag muss entsprechend der Regelung in der Beitrittserklärung gezahlt werden. Wird ein vereinbarter Einmal-, Erst- oder Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherungsschutz gefährdet. Die versicherte Person wird in diesem Fall i.S.d. Regelungen der §§ 37, 38 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zur Zahlung aufgefordert. Bei Nichtzahlung wird die versicherte Person bzw. das versicherte Kreditkartenkonto vom Gruppenversicherungsvertrag abgemeldet.

2. Der Versicherungsschutz für Purchase Protection beginnt mit der Übergabe der Sache beim Kauf und endet nach Ablauf von 60 Tagen. Der Versicherungsschutz für den Kreditkartenmissbrauch beginnt ab dem ersten Tag der Gültigkeit der Kreditkarte, frühestens mit Abschluss der Versicherung. Das Versicherungsverhältnis endet mit Kündigung der Versicherung durch die versicherte Person oder den Versicherer bzw. mit Beendigung des zugrunde liegenden Kreditkartenvertrages, gleich aus welchem Grund.

#### § 4 Versicherungsleistung

1. Die Höchstentschädigung bei Purchase Protection (§ 1 Ziffer 1) entspricht dem auf der Kreditkarten-Monatsabrechnung des Versicherungsnehmers oder dem Kassenbeleg ausgewiesenen Kaufpreis der versicherten Sache abzüglich eventueller Leistungen Dritter gemäß §2 Ziffer 2 und abzüglich eines Selbstbehaltes in Höhe von € 75,-.

2. Nach Feststellung des Schadens durch Cardif hat Cardif die Wahl,

- a) bei zerstörten oder entwendeten Sachen Naturalersatz zu leisten oder den ursprünglichen Kaufpreis lt. Kassenbeleg zu erstatten;
  - b) bei beschädigten Sachen diese reparieren zu lassen oder die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles jeweils zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung, höchstens jedoch den Kaufpreis zu erstatten.
3. Die Versicherungsleistung für solche Sachen, für die unter Verwendung der Haupt- oder Partnerkarte lediglich eine Teilzahlung geleistet wurde, beschränkt sich auf den entsprechenden Teilbetrag. Bei Sachen, die zu einem Paar oder einer Garnitur gehören, wird bis zur Höhe des Gesamtkaufpreises geleistet, sofern die von einem Schaden nicht betroffenen Gegenstände einzeln unbrauchbar sind oder einzeln nicht ergänzt werden können.
4. Bei Missbrauch der Haupt- oder Partnerkarte nach Verlust besteht die Versicherungsleistung aus der gemäß der AGB des Kreditkartenunternehmens von der versicherten Person zu tragenden Eigenbeteiligung. Die Versicherungsleistung beträgt maximal € 250,-.

#### § 5 Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht

1. Nicht versichert sind:

- a) Bargeld, Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere und Eintrittskarten und sonstige Berechtigungsscheine;
- b) Tiere und Pflanzen;
- c) Verbrauchsgüter und verderbliche Güter mit begrenzter Lebensdauer, z.B. Lebens- und Genussmittel, Kosmetik-Artikel etc.;
- d) Schmucksachen und Uhren, Edelmetalle und Edelsteine im Gepäck, soweit sie nicht bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder in persönlichem Gewahrsam des Haupt- oder Partnerkarteninhabers oder seines ihm vorher bekannten Reisebegleiters mitgeführt werden;
- e) durch Raub oder Einbruch-Diebstahl abhanden gekommene Sachen, wenn dies nicht innerhalb von 48 Stunden nach Entdeckung den zuständigen Behörden gemeldet wurde und eine schriftliche Diebstahlanzeige nicht vorgelegt wird;
- f) Waren, die unbeaufsichtigt an einem der Allgemeinheit zugänglichen Ort hinterlassen wurden und abhanden gekommen sind;
- g) Sachen, die durch betrügerische oder unberechtigte Verwendung der Haupt- oder Partnerkarte erworben wurden.

2. Nicht versicherte Schäden

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden

- a) die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die versicherte Person herbeigeführt wurden;
- b) die die versicherte Person durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht;
- c) durch nukleare Verseuchung und Kriegsereignisse sowie Naturgewalten;
- d) durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie Pfändung;
- e) durch normale Abnutzung oder Verschleiß sowie für geringfügige Beschädigungen wie Kratzer oder Dellen;
- f) durch Fabrikations- oder Materialfehler, inneren Verderb oder natürliche Beschaffenheit der Sachen;
- g) durch Einbruch-Diebstahl von oder aus Motorfahrzeugen;
- h) durch Bedienungsfehler;
- i) durch Raub und Einbruchdiebstahl durch Familienangehörige;
- j) durch Missbrauch der Haupt- oder Partnerkarte durch Familienangehörige.

3. Ausschluss von Gewährleistungsfällen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, für die ein Dritter als Hersteller, Verkäufer oder aus Reparaturauftrag vertraglich einzustehen hat.

4. Geltungsbereich

Versichert sind nur Schäden, die in der Bundesrepublik Deutschland eingetreten sind. Versicherungsschutz besteht nur für Gegenstände, die in der Bundesrepublik Deutschland gekauft wurden.

#### § 6 Obliegenheiten im Versicherungsfall

1. Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht haben könnte. Es besteht die Verpflichtung

- a) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- b) den Versicherungsnehmer unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen unter Angabe aller Einzelheiten von einem Umstand, der eine Leistungspflicht von Cardif zur Folge haben könnte, vollständig und wahrheitsgemäß telefonisch oder schriftlich zu unterrichten.
- c) Den Verlust oder Diebstahl der Haupt- oder Partnerkarte binnen 48 Stunden nach Feststellung des Tatbestandes den zuständigen Behörden und dem Kreditkartenunternehmen zu melden. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen;
- d) Cardif jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten;
- e) Weisungen von Cardif zu beachten;
- f) Cardif innerhalb von 90 Tagen eine unterschriebene Schadensmeldung mit folgenden Angaben und Unterlagen einzusenden (Schadensnachweis):

- Original-Anschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich sind, sowie den dazugehörigen Kreditkartenbeleg oder eine Kopie der Monatsrechnung des Kartenkontos,
  - ggf. Polizeibericht,
  - Inanspruchnahme von Dritten (auch Versicherungen) wegen des gleichen Schadens,
  - sonstige für die Ermittlung der Entschädigung maßgebliche Informationen;
- g) Dritte (z.B. Ärzte) im Bedarfsfall zu ermächtigen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- h) Schäden durch strafbare Handlungen (z.B. Einbruchdiebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung, Körperverletzung) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;
- i) Cardif vom Bestehen weiterer Versicherungen, durch die Versicherungsschutz für den vorliegenden Versicherungsfall besteht, sowie von dort geltend gemachten Ansprüchen und erhaltenen Entschädigungen sowie von der Ersatzpflicht anderer Dritter zu informieren;
- j) einen Schaden durch Brand, Explosion, Einbruch, Diebstahl, Vandalismus oder Raub unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dieser ein Verzeichnis der betroffenen Sachen einzureichen;
- k) Cardif auf Verlangen die beschädigte Sache auf ihre Kosten einzusenden.

## 2. Wieder herbeigeschaffte Sachen

Erhalten Sie eine abhanden gekommene Sache nach Zahlung der Entschädigung zurück, so haben Sie die Wahl, entweder den Entschädigungsbetrag zurückzuzahlen oder Cardif die Sache heraus zu geben. Cardif kann Sie auffordern, sich binnen zwei Wochen zu entscheiden. Nach Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf Cardif über.

## 3. Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Solange eine Mitwirkungsobliegenheit vorsätzlich nicht erfüllt wird, ist Cardif von der Verpflichtung der Leistung frei. Im Fall der grobfahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit ist Cardif berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, wenn die Verletzung Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht hatte. Die Kenntnis und das Verschulden des Haupt- oder Partnerkarteninhabers stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich. Versucht der Haupt- oder Partnerkarteninhaber Cardif arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind oder macht er vorsätzlich unwahre Angaben, so ist Cardif von der Entschädigungspflicht frei, auch wenn ihr durch die Täuschung kein Nachteil entsteht. Ist eine Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen als bewiesen.

## § 7 Beitragsanpassung

1. Bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden und nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen und dem daraus errechneten Beitrag, ist Cardif berechtigt, den Beitrag entsprechend den berechtigten Berechnungsgrundlagen neu festzusetzen, sofern dies erforderlich erscheint, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und sofern ein unabhängiger Treuhänder die Berechnungsgrundlagen und sonstigen Voraussetzungen für die Änderung überprüft und deren Angemessenheit bestätigt hat. Die Änderungen werden zum nächsten Prämieinzug wirksam, der auf die Benachrichtigung des Versicherungsnehmers folgt.
2. Bei Vereinbarung einer Einmalprämienzahlung erfolgt – sofern die Voraussetzungen der Ziffer 1 gegeben sind - entweder eine Prämienachberechnung oder eine Verringerung der Versicherungsleistungen im Verhältnis der Prämienachberechnung. Macht Cardif von dem Recht der Prämienachberechnung Gebrauch, so kann die versicherte Person die Fortsetzung der Versicherung ohne Prämienachberechnung aber mit entsprechend verringerten Versicherungsleistungen verlangen.

## § 8 Ablehnungsrecht von Cardif

Cardif hat das Recht, unverzüglich nach Anmeldung durch den Versicherungsnehmer die Risikübernahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Für den Fall der Ablehnung erlischt der Versicherungsschutz der versicherten Person bzw. für das versicherte Kreditkartenkonto rückwirkend. Ein Versicherungsbeitrag fällt nicht an.

## § 9 Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages

**Bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages zwischen dem Versicherungsnehmer und Cardif bleibt bei Einmal- oder Jahresbeiträgen der Versicherungsschutz für die versicherte Person bis zum Ablauf der gewählten Versicherungsdauer bestehen.**

## § 10 Überschussberechtigung

**Die Versicherung ist nicht überschussberechtigt.**

## § 11 Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für Cardif bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie Cardif oder, im Falle einer Mitteilung der versicherten Person, dem Versicherungsnehmer zugegangen sind.

## § 12 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

1. Für das Versicherungsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Kollisionsrechtes.
2. Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis können gegen Cardif Allgemeine Versicherung, Friolzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart, bei dem für den Sitz von Cardif zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Gerichtsstand ist Stuttgart.

## § 13 Versicherer

Versicherer ist die Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurance Risques Divers (Amtsgericht Stuttgart, HRB 181 73), Paris, Friolzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart, Hauptbevollmächtigter: David Furtwängler.

## § 14 Beschwerdestelle

Sollte Cardif der versicherten Person wider Erwarten einen Anlass zur Beschwerde gegeben haben, kann sie sich an folgende Beschwerdestellen wenden:

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) -Bereich Versicherungen-, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
- Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

## Hinweise zum Widerrufsrecht und zum Datenschutz

### 1. Hinweise zum Widerrufsrecht der versicherten Person

**Der versicherten Person wird ein vertragliches Widerrufsrecht ihrer Beitrittserklärung zur Erlangung des Versicherungsschutzes über die Gruppenversicherungsverträge eingeräumt. Sie kann diese innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.**

**Dieses Widerrufsrecht ist im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers der Gruppenversicherungsverträge zu sehen. Insoweit wird darauf hingewiesen, dass die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung zu stellenden Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes diesem bereits vorliegen und auch im Falle des elektronischen Geschäftsverkehrs speziell für diesen Vertriebsweg geltenden zusätzlichen Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB erfüllt sind.**

**Deshalb beginnt die Widerrufsfrist für die versicherte Person am Tag, nachdem der versicherten Person die Beitrittsdokumente einschließlich der maßgeblichen Versicherungsbedingungen und diese Belehrung in Textform zugegangen sind.**

**Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an den Versicherungsnehmer (Santander Consumer Bank, Santander-Platz 1, 41061 Mönchengladbach), der das Widerrufsverlangen an die Cardif Allgemeine Versicherung, Cardif Lebensversicherung, Friolzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart weiterleitet. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0180 – 550 11 714 (14 Ct./Min. aus dem Festnetz der Deutschen Telekom, max. 42 Ct./Min. aus Mobilfunknetzen.)**

### Widerrufsfolgen:

**Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und es wird der Teil des zur Erlangung des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrags erstattet, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.**

**Der Teil des zur Erlangung des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs beim Versicherungsnehmer entfällt, kann einbehalten werden, da der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, sofern dies gemäß der Definition des Versicherungsbeginns in den Versicherungsbedingungen der Fall ist.**

**Beginnt der Versicherungsschutz bedingungsgemäß erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseitig empfangenen Leistungen zurückzugewähren.**

**Da es sich um eine Risikoversicherung handelt, existieren keine Rückkaufswerte und keine Überschussanteile im versicherungstechnischen Sinne.**

**Beiträge werden unverzüglich erstattet, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.**

### Besondere Hinweise:

**Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.**

### 2. Datenübermittlung

**Personenbezogene Daten werden zum Zwecke der notwendigen Verwaltung der Versicherungsverhältnisse versicherter Personen sowie im Zuge der Gewährung von Versicherungsschutz an die Cardif Versicherungen, Friolzheimer Str. 6, 70499 Stuttgart weitergegeben und dort gespeichert. Sie können ggf. an andere Versicherer der Cardif-Gruppe und Rückversicherer weitergegeben werden.**